

Umweltbericht

Landschaftsplan – „Hellenthal“

Technische Bearbeitung:



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228/978977-0

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Frankfurter Straße 48 53572 Unkel Fon 02224/988 54 68

unkel@umweltplanung-bonn.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	44
Tabellenverzeichnis	44
Abkürzungsverzeichnis	55
1. Präambel.....	77
2. Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen.....	77
3. Zielsetzung des Landschaftsplanes.....	88
4. Landschaftsräume und Leitbilder.....	99
4.1 Allgemeine Informationen für den gesamten Landschaftsraum	99
4.1.1 Biotopverbund	1010
4.1.2 Biodiversität.....	1010
4.2 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder.....	1111
4.2.1 Naturraum 276 – Kalkeifel	1313
4.2.2 Landschaftsraum 281–Westliche Hocheifel.....	1515
4.2.3 Landschaftsraum 282 - Rureifel.....	1717
5. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen.....	1919
5.1 Ebenen.....	1919
5.1.1 Internationale Ebene	1919
5.1.2 Europäische Ebene	1919
5.1.3 Bundesebene	2020
5.1.4 Landesebene	2020
5.1.5 Regionale Ebene	2222
5.1.6 Kommunale Ebene	2323
5.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter.....	2525
5.2.1 Schutzgut Mensch	2525
5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität.....	2525
5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden.....	2525
5.2.4 Schutzgut Wasser.....	2525
5.2.5 Schutzgut Luft und Klima.....	2626
5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe.....	2626
6. Strategische Umweltprüfung.....	2626
6.1 Rechtliche Grundlagen der Strategischen Umweltprüfung für einen Landschaftsplan	2727
6.2 Rechtliche Grundlagen im Umweltschutz.....	2727

6.3 Derzeitiger Umweltzustand sowie voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes.....	2828
6.3.1 Schutzgut Mensch	2828
6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	2929
6.3.3 Schutzgut Fläche; Boden	3030
6.3.4 Schutzgut Wasser	3131
6.3.5 Schutzgut Luft und Klima	3232
6.3.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	3333
6.3.7 Wechselwirkungen	3333
6.4 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme	3434
6.4.1 Gewässernutzung	3434
6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag	3434
6.4.3 Nutzungsintensität	3535
6.4.4 Lärmbelastung	3535
6.5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung des Landschaftsplanes	3636
6.5.1 Schutzgut Mensch	3636
6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	3737
6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden	3737
6.5.4 Schutzgut Wasser	3838
6.5.5 Schutzgut Luft und Klima	3838
6.5.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	3838
6.5.7 Wechselwirkungen	3939
6.6 Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Durchführung des Landschaftsplanes, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern, ausgleichen	3939
6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten	4040
6.8 Prüfung von Alternativen	4040
6.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	4040
7. Zusammenfassung	4141
Quellen	4242

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einteilung der Gemeinde Hellenthal in naturräumliche Groß- / Haupt- und Untereinheiten.	12
Abbildung 1: Einteilung der Gemeinde Hellenthal in naturräumliche Groß- / Haupt- und Untereinheiten.	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§2 Abs. 1 UVPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezuges bewusst ausgelassen.	1821
---	------

Tabelle 2: Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Gemeinde Hellenthal und Großlandschaft Eifel für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).	1922
---	------

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
DVO- LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
EU	Europäische Union
ff.	Folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie
ggf.	gegebenenfalls
Kap.	Kapitel
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz
LEP	Landesentwicklungsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
SDG`s	Sustainable Development Goals
SUP	strategische Umweltplanung
Tab.	Tabelle
TierSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UN	United Nation
UNEP	United Nations Environment Programme/ Biodiversitätskonvention
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleichsweise
VS-RL	Vogelschutzrichtlinien

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinien
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

A Begründung mit integriertem Umweltbericht

(§ 9 LNatSchG NRW, § 6 DVO-LNatSchG)

1. Präambel

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ ist seit dem 27.12.2005 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Hellenthal“.

2. Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW und der FFH-Gebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Hellenthal“.

3. Zielsetzung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan sieht eine langfristige Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Über die Landschaftspflege hinaus widmet er sich auf kommunaler Ebene der Erholungsvorsorge. Mit gezielten Festsetzungen gilt es die Belange von Natur und Mensch bestmöglich zu vereinen und ein nachhaltiges miteinander dauerhaft zu sichern.

Der Kreis Euskirchen hat es sich dabei zum Ziel gesetzt die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele nicht durch Restriktionen, sondern vielmehr durch Kompromissbereitschaft und Kompensationsangebote zu erreichen.

4. Landschaftsräume und Leitbilder

Unter Kapitel 4.1 werden allgemeine Informationen für das gesamte Gemeindegebiet Hellenthal dargestellt und die Bedeutung der Landschaftsräume für den Biotopverbund sowie für die Biodiversität herausgearbeitet. In Kapitel 4.2 werden anschließend die einzelnen Landschaftsräume mit ihren zugehörigen Leitbildern ausführlich beschrieben. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV 2013/ LANUV 2018) sowie das Fachinformationssystem ELWAS-WEB (2019) sind Grundlage der dargestellten Informationen.

4.1 Allgemeine Informationen für den gesamten Landschaftsraum

Die Gemeinde Hellenthal liegt im südwestlichen Bereich des -Kreises Euskirchen an der Grenze zu Belgien. Auch in Bezug auf das Klima befindet sich Hellenthal in der Grenzlage zwischen kontinental und atlantisch geprägten Bereichen, wobei der atlantische Einfluss meist überwiegt. Hierdurch ergeben sich insbesondere im Gebiet der Nordeifel gemäßigte Wetterlagen. Eingefasst wird die Gemeinde im Norden von Monschau und Schleiden, im Osten von Kall und Nettersheim sowie im Süden von Dahlem. Hier grenzt die Gemeindefläche zudem an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die westliche Grenze wird von der belgischen Gemeinde Büllingen (Provinz Lüttich, Region Wallonien) gebildet.

Auf einer Gesamtfläche von rund 138 km² wechseln sich ausgedehnte Waldflächen mit landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland genutzten, Offenflächen ab. Geprägt wird das Gemeindegebiet zudem durch eine Vielzahl an Bächen und Siefen, welche durch Hang- und Auenwälder gesäumt sind. Zudem befindet sich im Nordwesten der Gemeinde die Olefalsperre, die als Trinkwasserreservoir dient.

Gesondert zu nennen ist auch der Nationalpark Eifel, der von Norden her in den Planungsbereich des Landschaftsplanes hineinragt. Dieser bietet mit seiner Artenvielfalt eine Chance für die restliche Gemeindefläche, gleichwohl aber auch eine gesteigerte Verantwortung um diese durch angepasstes Handeln in der umliegenden Umgebung nicht zu gefährden und weiter zu fördern.

Im Zuge des Landschaftsplanes als zentrales Planungsinstrument des Naturschutzes gilt es daher, einen stabilen Naturhaushalt zu fördern sowie gleichzeitig den Erholungseffekt auf kommunaler Ebene zu erhalten.

4.1.1 Biotopverbund

Der Biotopverbund herausragender Bedeutung zieht sich wie ein Netz vorrangig entlang der Fließgewässer in mehr oder weniger geringer Ausprägung durch die Gemeinde und umfasst den Großteil der vorhandenen Naturschutzgebiete. Das ausgeprägte Verbundsystem sichert somit die Konnektivität dieser untereinander, sowie mit anderen Schutzgebieten. Neben den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten finden sich fünf FFH-Gebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, wovon vier sich im Festsetzungsbereich bewegen. Die Verbundflächen der herausragenden Bedeutung werden insbesondere im südlichen und südöstlichen Bereich durch Verbundsysteme der besonderen Bedeutung ergänzt, die sich überwiegend über kulturhistorisch wertvolle Grünland-Hecken-Komplexe erstrecken. Hinzu kommen Waldbereiche mit besonderer Bedeutung als Biotopverbund, die überwiegend im Nordwesten dominieren, allerdings in geringerer Ausprägung ebenso im restlichen Bereich der Gemeinde zu finden sind.

Der Biotopverbund (§ 21 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) verbindet hierbei nicht nur naturschutzfachlich wertvolle Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, sondern wirkt gemeindeübergreifend, sowie insbesondere im Fall der Gemeinde Hellenthal ebenso bundesland- und landesübergreifend. Im Geltungsbereich Hellenthal handelt es sich hierbei vorrangig um weit verzweigte Fließgewässer mit Auensystemen, aber auch ausgeprägte Waldflächen sowie als Besonderheit alte Bunkeranlagen, die sich insbesondere wertvoll als Winterquartiere für Fledermäuse zeigen.

4.1.2 Biodiversität

Die Biodiversität umfasst nicht nur die reine Artenvielfalt in einem bestimmten Raum, sondern betrachtet ebenso die genetischen Ressourcen und das Vorkommen von unterschiedlichen Lebensräumen.

Der Geltungsbereich der Gemeinde Hellenthal setzt sich aus einer Vielzahl an Biotope zusammen. Neben ausgedehnten Offenlandbereichen mit Bergmähwiesen, Glatthafer-Wiesenkopf-Silgenwiesen, Mager- sowie Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen, sind darüber hinaus ausgedehnte Waldbereiche zu finden. Hier dominieren überwiegend eingebrachte Nadelgehölze, welche hin und wieder durch ursprüngliche Bereiche von Hainsimsen-Buchenwäldern, wie auch Eichenniederwald durchbrochen werden. Außerhalb der Biotopverbundsysteme sind in Waldbereichen häufig Fichten zu finden.

Die Artenvielfalt und das Vorkommen von besonders wertvollen Arten, spiegeln auch die vorhandenen FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Gebiete wider. Die im Geltungsbereich liegenden FFH-Gebiete Oleftal (DE-5504-3003) unter den Festsetzungen als Teilraum (TR) I geführt, TR II Manscheider Bachtal und Paulushof (DE-5505-304) mit Bunker Wiesen (DE-5504-302), TR III Kyllquellgebiet (DE-5504-305) und der zusammengefasste Bereich TR IV mit mehreren Fließgewässern und ihren Auen, beherbergen diverse Arten der Vogelschutzrichtlinien sowie

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie z.B. Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr wie auch die Wildkatze. Darüber hinaus sind diverse Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie verortet.

4.2 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder

Zentrale Grundlage für die Unterscheidung der drei verschiedenen Landschaftsräume in Hellenthal und die Definition der dazugehörigen Leitbilder ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV 2013/2018). Zur Informationsergänzung wurde das Fachinformationssystem ELWAS-WEB (2019) genutzt, welches eine Vielzahl an Informationen bereitstellt.

Das gesamte betrachtete Gebiet der Gemeinde Hellenthal setzt sich aus drei naturräumlichen Haupteinheiten zusammen. Hierbei handelt es sich in randlichen Lagen im äußersten Osten um die Kalkeifel (NR-276), im Süden um die westliche Hocheifel (NR-281), sowie zentral das restliche Gebiet der Gemeinde ausfüllend um die Rureifel (NR-282). In der folgenden Abbildung 1 ist der Festsetzungsbereich der Gemeinde Hellenthal mit seinen naturräumlichen Haupteinheiten sowie den Untereinheiten dieser dargestellt.

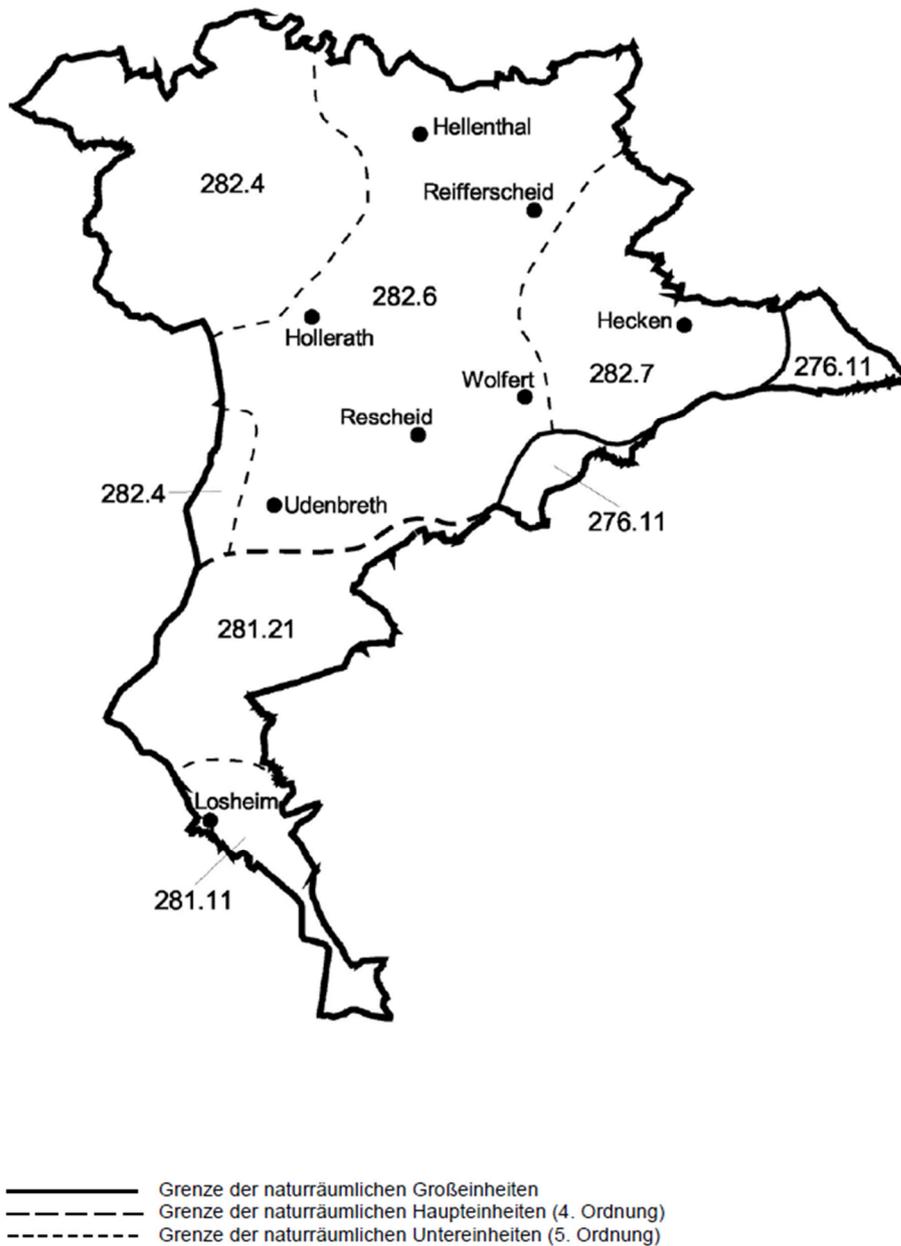


Abbildung 14: Einteilung der Gemeinde Hellenthal in naturräumliche Groß-/ Haupt- und Untereinheiten.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehört zum Großraum der Nordeifel im Übergang zum Hohen Venn. Innerhalb dieser sind die folgenden Haupt- und Untereinheiten vertreten:

- 276 Kalkeifel
 - 276.11 Blankenheimer Wald
- 281 Westliche Hocheifel
 - 281.1 Nördliches Schneifelvorland
 - 281.2 Grenzwald-Rücken

- 282 Rureifel
 - 282.4 Monschau-Hellenthaler Hochfläche
 - 282.6 Hollerather Hochfläche
 - 282.7 Wildenburger Hochfläche

4.2.1 Naturraum 276 – Kalkeifel

Allgemeines

Der Teil der Kalkeifel ragt von Südosten in das Plangebiet hinein. Lediglich zwei randlich gelegene kleine Teilbereiche der Gemeinde Hellenthal gehören der großräumlichen Natureinheit an. Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m über NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Kalkmuldenbereiche, hier insbesondere verkarstete Gebiete, sind meist arm an Oberflächengewässern. Der Landschaftsraum Kalkeifel ist im Bereich Hellenthal lediglich mit einem Teilbereich, dem **Blankenheimer Wald (276.11)** vertreten.

Der Blankenheimer Wald erstreckt sich entlang eines langen, unterdevonischen Höhenrückens. Das Höhengniveau liegt hier bei rund 560 bis 580 m NN. Er bildet den Grenzwall gegen die nordwestlich angrenzenden Hochflächen der Rureifel. In den höheren Gebieten bildet der Blankenheimer Wald die Wasserscheide zwischen Urft und Kyll. Durch die Zuflüsse der Urft, Erft und Kyll ist der Unterdevonische Rücken an den Flanken tief angeschnitten.

Klima

Im Landschaftsraum Kalkeifel herrscht größtenteils ein relativ kühles Klima mit Jahresmitteltemperaturen von 7 bis 7,5°C. Im Sommer liegen die Temperaturen im Mittel bei rund 15,5°C. Niederschlagsmengen bewegen sich hier meist zwischen 700 und 850 mm.

Geologie und Boden

Die Kalkeifel setzt sich geologisch aus einer Vielzahl an Gesteinen zusammen. Zu finden sind Kalke, Dolomiten und mit Mergel ausgefüllte Mulden. Im Wechsel damit sind allerdings ebenso Sättel aus unterdevonischem Sandstein, Grauwacken und Schiefen zu finden. Schiefer sind meist eher in der anliegenden silikatischen Osteifel verortet.

Die Zentren von Kalkmulden werden häufig von dolomitierten, z.T. fossilienreichen Kalkgesteinen dominiert und weisen teilweise eine Verkarstung auf. Hierbei handelt es sich um die Ausbildung von Trockentälern, Höhlen, Erdfällen und Dolinen, die teilweise mit nährstoffreichen Lockermaterialien aufgefüllt sind. Dolinen in der Sötenicher Kalkmulde wurden mit tertiären Quarzsanden aufgefüllt. Im Übergangsbereich zum triassischen

Buntsandsteingebirge der Rureifel und des Vlattener Hügellandes sind bei Keldenich Blei- und Eisenerzvorkommen zu finden.

Die Böden in den Mulden und Trockentälern sind mit Lockermaterialansammlungen meist tiefgründige, nährstoffreiche Lehmböden. Außerhalb dieser Gebilde finden sich meist flach- und mittelgründige Böden. Nährstoffreichere Braunerden, Braunerden-Rendzinen, Rendzinen und Terra calcis und rossae konnten sich teilweise aus karbonatischem Ausgangsmaterial entwickeln.

Fließgewässer

Da der Naturraum Kalkeifel die Gemeinde Hellenthal nur randlich tangiert, sind keine größeren Fließgewässer über längere Strecken vertreten. Der südliche Teilbereich wird jedoch von kleineren Zuflüssen des Wolferter Baches durchzogen. Im östlichen Teilbereich der Kalkeifel auf dem Gemeindegebiet Hellenthal entspringt der Reifferscheider Bach, sowie mehrere kleine Nebengewässer.

Natur- und Landschaftsschutz

Über 500 m sind als natürliche Vegetation Zahnwurz-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald zu finden. Trockene, warme Kuppen und Steilhänge werden natürlicherweise von Orchideen-Buchenwald eingenommen. Braunerden nährstoffärmerer Natur bilden häufig die Grundlage für Hainsimsen-Waldmeister und Hainsimsen-Buchenwald. Auf pseudovergleyten Braunerden über wasserstauenden Mergeln fügen sich zusätzlich Rasenschmielen an. Stieleichen-Hainbuchen-Auenwälder mit bach- und flussbegleitenden Erlenwäldern dominieren natürlicherweise auf Gleyen und Braunerde-Gleyen in breiten Auen, sowie auch in schmaleren wasserführenden Tälern.

Andere Schutzgebiete ausgenommen, wird das ganze Gebiet des Landschaftsraumes, welches in der Planfläche liegt, von Landschaftsschutzgebieten (LSG) überlagert.

Neben den LSG-Flächen befinden sich auf der kleinen Teilfläche vier Naturschutzgebiete. Diese liegen überwiegend lediglich partiell im betrachteten Abschnitt des Naturraumes. Alle vier Schutzgebiete legen sich um Fließgewässer und ihre Auenbereiche. Hierbei handelt es sich um das NSG „EU-144 Wolferter Bachtal und Nebenbäche“ mit der Festsetzungsnummer 2.1-10, „EU-142 Manscheider Bachtal und Paulushof (2.1-8)“, „EU-143 Wisselbachtal (2.1-9)“, sowie lediglich das Gemeindegebiet von Dahlem aus tangierend, das NSG „EU-087 Urfttal mit Nebenbächen“ für welches die Festsetzungen des Landschaftsplanes Dahlem gelten.

Leitbild

Die extensiv genutzte Kulturlandschaft der Massenkalkbereiche bietet Lebensraum für eine Vielzahl an mitunter seltenen Arten. Auf den Kalkäckern ist eine Ackerbegleitflora zu finden, die im Raum Nordrhein-Westfalen zuweilen selten anzutreffen ist. Ackerrandstreifen und Säume sowie Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen strukturieren die

Landschaft zusätzlich. Sie bieten Lebensraum für Flora und Fauna und dienen darüber hinaus dem Naherholungscharakter der ästhetisch ansprechenden Landschaft. Auch im Grünland sind mit Magerwiesen und Kalkhalbtrockenrasen artenreiche Biotop mit entsprechender Vegetation auffindbar. Hier etablieren sich Gold- und Glatthaferwiesen, genauso wie orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen und Wacholdertriften auf flachgründigen Hanglagen und kalkhaltigen Kuppen. Diese werden auch gerne von wärmeliebenden Wäldern mit vorgelagerten Gebüsch- und Saumgesellschaften eingenommen. Kalkkuppen und Halbtrockenrasenvegetation an Hängen, stellen Trittsteinbiotop zwischen größeren Wacholdertriften dar. Buchenwälder hingegen nehmen die bewaldeten Kalkgebiete ein. Am Rande von Kalkmulden stocken meist laubgeprägte Mischwälder. Während in vernässten Wiesentälern Feuchtwiesen dominieren, weiten sich bachbegleitende Gehölze örtlich zu Auenwäldern auf. Die Fließgewässersysteme der Kalkeifel verbinden diese mit der Rur- und Ahreifel.

4.2.2 Landschaftsraum 281–Westliche Hocheifel

Allgemeines

Die westliche Hocheifel ist Teil der Westeifel und somit Teil des Schiefergebirges. Die naturräumliche Großeinheit grenzt im Norden an die Rureifel (282) und im Osten an die Kalkeifel (276) an. Die westliche Hocheifel tangiert Nordrhein-Westfalen lediglich randlich. Der Großteil des Naturraumes liegt auf belgischem Staatsgebiet bzw. im Bundesland Rheinland-Pfalz. Er umfasst witterungsbeständigere Härtlingsrücken, wie auch Teile des Kylltals und seiner Quellbereiche und setzt sich im geologischen Untergrund aus Gesteinen des höheren Unterdevons zusammen. An der Grenze zur Rureifel (282) türmt sich ein west-ost verlaufender Härtlingsrücken bis zu 664 m auf.

Insgesamt setzt sich die naturräumliche Großeinheit aus vier Untereinheiten zusammen. Innerhalb der Gemeindegrenzen Hellenthal sind zwei davon vertreten.

Bei den zwei Untereinheiten des Naturraumes Westliche Hocheifel handelt es sich um das **nördliche Schneifelvorland (281.1)** sowie den **Grenzwald-Rücken (281.2)**. Von der naturräumlichen Untereinheit Schneifelvorland liegt nur ein Bruchteil in dem Gebiet Nordrhein-Westfalens. Ein Teil des Rückens bildet die Wasserscheide zwischen der belgischen Our und der Kyll. Die zahlreichen Nebenbäche der Kyll mit ihren teilweise weitläufigen Tälern strukturieren die weicheren Gesteine der Klerfer Schichten und spalten diese in flache Rücken und Riedel auf. Südlich von Kronenburg liegt der nördliche Ausläufer der Schneifel der am Steinert eine Höhe von bis zu 636 m erreicht.

Der Grenzwald-Rücken, der die Grenze zur Rureifel bildet, erreicht eine Höhe von bis zu 664 m. Der west-ost verlaufende Härtlingsrücken setzt sich aus einer härteren Schleidener Schicht zusammen. Der Rücken ist nur geringfügig zertalt. An der Südseite schneiden lediglich die

Quelltäler der Kyll in die witterungsbeständige Gesteinsformation ein. Diese beginnen als enge Kerbtäler und weiten sich im Verlauf zu feuchten Talsohlen aus.

Klima

Im Bereich der Schneifel liegen die Niederschlagsmengen im Jahresverlauf durchschnittlich bei rund 1200 mm. Durch den atlantischen Einfluss ist der Bereich der Hocheifel verhältnismäßig regenreich, sowie die Temperaturunterschiede zwischen Sommer und Winter gemäßigt. Im Gebirgsvorland liegen die Temperaturen im kältesten Monat bei ca. 1,5°C bis 2°C, wobei die Höchsttemperaturen im wärmsten Monat im Mittel lediglich 14°C erreichen.

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund wird aus Gestein des höheren Unterdevons gebildet. Differenzieren lassen sich hierbei die Schleidener Schichten, welche reich an karbonatischem Sandstein sind, von den Klerfer Schichten, mit höheren Anteilen an Ton- und Schluff. Die abschließende Schicht bildet der sehr harte Ems-Quarzit.

Fließgewässer

Durch den Naturraum westliche Hocheifel verläuft eine Vielzahl an Gewässern. Einer der bedeutendsten ist hierbei die Kyll, die das Gemeindegebiet Hellenthal an ihrem südlichen Ausläufer von Westen nach Osten durchkreuzt. Auch der Lewertbach, der auf dem Gemeindegebiet Dahlem in die Kyll mündet, findet hier seinen Ursprung. Die meisten kleineren Fließgewässer die im Bereich des Naturraumes innerhalb des Festsetzungsgebietes des LP entspringen, bilden Zuflüsse der Kyll.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Härtlingsrücken des Naturraumes sind bewaldet. Auf den tiefer gelegenen Flächen dominiert Grünland das Landschaftsbild. Vereinzelt tragen auch kleinere Kuppen und Talhänge kleinere Wälder. Für die höheren Lagen stellt der Hainsimsen-Buchenwald die natürliche Vegetation dar. In tieferen Lagen sind an niedrigen Hängen südlich Kyll Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwälder verortet. Den Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald findet man überwiegend in den Bergtälern, in Kombination mit bach- und flussbegleitenden Erlenwäldern.

Siedlungsflächen mit randlichen Entwicklungsbereichen sowie andere Schutzgebiete ausgeschlossen, wird die gesamte, in der Gemeinde Hellenthal liegende Fläche des Naturraumes westliche Hocheifel von LSG umfasst.

In der Fläche des Naturraumes im Festsetzungsbereich liegen drei Naturschutzgebiete. Am südlichsten Ausläufer liegt in geringer räumlicher Ausprägung das NSG „EU-147 Bunkeranlagen“ mit der Festsetzungsnummer 2.1-13 mit mehreren Teilflächen. Großflächiger verzweigt sich das „Kyllquellgebiet EU-146 (2.1-12)“. Darüber hinaus ragt aus der Gemeinde Dahlem das NSG um den „Lewertbach EU-145 (2.1-11)“ in den Festsetzungsraum hinein.

Leitbild

Für die westliche Hocheifel ist kein Leitbild beschrieben.

4.2.3 Landschaftsraum 282 - Rureifel

Allgemeines

Dieser Teil der Rureifel umfasst den Großteil der Gemeinde Hellenthal. Als Teil der Eifel ist sie ebenso Bestandteil des Rheinischen Schiefergebirges. Der Hochflächenbereich wird unter anderem durch die namensgebende Rur, sowie eine Reihe an weiteren Fließgewässern charakterisiert. Die Rureifel gehört zur nördlichen Abdachung der Eifel und ist gezeichnet durch ausgedehnte, wellige und dellenreiche Hochebenen. Sie senkt sich von 650 m im Süden bis auf 200 m im Norden bzw. Nordosten ab.

Der Landschaftsraum Rureifel ist in der Gemeinde Hellenthal in drei Teilbereiche gegliedert, **Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche (282.4)**, **Hollerather Hochfläche (282.6)** und **Wildenburger Hochfläche (282.7)**. Die Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche ist durch zahlreiche kleine und größere Täler zerfurcht. Die höchste Erhebung ist im Süden der „Weiße Stein“ mit einer Höhe von rund 689 m. Im Osten schließt sich die Hollerather Hochfläche an. Diese ist als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche charakterisiert und bildet den zentralen Teil des Gemeindegebietes Hellenthal. Sie erstreckt sich über eine Höhe von 590 m im Norden bis 650 m im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich. Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches im äußersten Osten des Plangebietes von West nach Ost zerschnitten. _

Das Landschaftsbild ist wellig-hügelig, bis stark zertalt. Offene Kulturlandschaft wechselt sich mit strukturreichem Charakter ab. Basierend auf Feldgehölzen und Gebüschstrukturen und dem Vorkommen von Magerrasen und Wacholdertriften, ergibt sich ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Zu diesem tragen unter anderem auch die bewaldeten Hänge der Kalkmulden bei.

Klima

Das Klima im Landschaftsraum Rureifel reicht von nass-kalten, nebelreichen Bedingungen in den Höhenlagen mit Niederschlagsmengen bis zu 1100 mm, bis zu gemäßigtem atlantischen Klima mit geringeren Niederschlagsmengen von rund 700 mm und längeren Vegetationsperioden in den niedrigeren Höhenlagen.

Geologie und Boden

Die häufigste Bodenart in der Rureifel ist die Braunerde, die meist pseudovergleyt ist. Ursprung sind meist Hang- und Hochflächenlehme oder silikatische Felsgesteine. Auf Rücken- und Kuppenlagen finden sich kleinflächige Bereiche mit Ranker oder Braunerde-Ranker. Podsol und Podsol-Braunerde entstehen typischerweise aus Sandstein und Konglomeraten des

Buntsandsteines. In flachen Lagen und besonders in Muldenbereichen treten Pseudogley-Braunerden und Pseudogleye auf. Pseudovergleyte Kuppen resultieren meist aus älteren Verwitterungslehmen.

Fließgewässer

Der Naturraum Rureifel wird durch drei große Flusstäler, Rur, Kyll und Olef, dominiert. Im Bereich Hellenthal sind überwiegend Quellbäche und Nebengewässer der drei größeren Flussläufe zu finden. Quellbäche und Flussoberläufe sind teilweise durch tief eingeschnittene Kerbtäler gekennzeichnet, die sich im weiteren Verlauf zu weitläufigen Auenbereichen entwickeln. In den Hochlagen gestalten sich diese häufig noch naturnah. Ihres Ursprungs in niederschlagsreichen Hochlagen entsprechend, sind die Fließgewässer häufig äußerst wasserreich.

Natur- und Landschaftsschutz

Die potenzielle natürliche Vegetation bewegt sich zwischen artenarmen und artenreichen Hainsimsen-Buchenwäldern. Stellenweise sind auch Perlgras-Buchenwald, Zahnwurz-Buchenwald und Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald vertreten. In feuchten Gebieten ist zudem der Eichen-Buchenwald beigemischt. Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald mit bach- und flussbegleitenden Erlenwäldern ist für Bergtäler charakteristisch.

Siedlungsbereiche und andere Schutzgebiete ausgeschlossen, erstreckt sich über das gesamte Plangebiet, welches sich mit der Rureifel überschneidet, Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind mehrere Naturschutzgebiete zu finden. Die insgesamt 11 Naturschutzgebiete liegen teilweise nur partiell im Geltungsbereich. Vollständig auf dem Gemeindegebiet Hellenthal liegt das NSG „Prether Bachtal und Nebenbäche (EU-014)“ mit der Festsetzungsnummer 2.1-3 des Landschaftsplanes. Als Besonderheit ist eine Reihe von „Bunkeranlagen EU-147 (2.1-13)“ und „Bunker Wiesen EU-141 (2.1-7)“ über das Gemeindegebiet verteilt, welche ein wertvolles Sonderbiotop in Wald und Offenland darstellen. Neben dem „Steinbruch und Wald Kupferhardt EU-139 (2.1-5)“, handelt es sich bei den restlichen NSG um Fließgewässer und ihre Auenbereiche. Diese sind, „EU-061 Oleftal (2.1-1)“, „EU-011 Platißbachtal (2.1-2)“, „EU-144 Wolfarter Bachtal und Nebenbäche (2.1-10)“, „EU-138 Reinzeltal (2.1-4)“, „EU-140 Bünnbachtal (2.1-6)“, „EU-142 Manscheider Bachtal und Paulushof (2.1-8)“, sowie ein Teil des „Kyllquellgebietes EU-146 (2.1-12)“.

Leitbild

Schwerpunkt des Landschaftsraumes sind Laubwälder, die durch einen hohen Buchenanteil ausgezeichnet sind. Je nach Lage und Exposition, tragen flachgründige und felsreiche Steillagen Schlucht- oder wärmeliebende Eichenwälder. Die Kulturlandschaft zeichnet sich durch eine extensive Nutzung aus und ist gegliedert durch Krautsäume, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume. Artenreiche Goldhaferwiesen dominieren das Grünland in den höheren Lagen von 400 bis 500 m, während in tieferen Lagen Glatthaferwiesen und Dauerweiden

bezeichnend sind. Ackerbaulich genutzte Flächen sind durch blütenreiche Randstreifen geprägt. Eine Vielzahl an naturnahen Bachläufen durchzieht eine grünlandwirtschaftlich genutzte Auenlandschaft, teilweise bestockt mit standortgemäßen Wäldern. Ökologisch besonders wertvolle Standorte bilden hierbei Felsbiotop, die unter anderem Lebensraum für Uhu und Wanderfalken bieten. Naturnahe Kleingewässer, Moore, Sümpfe und (Fels-) Heiden bereichern das Landschaftsbild und fördern die Ausbildung einer vielfältigen Lebensgemeinschaft.

5. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen

5.1 Ebenen

Im Folgenden werden die einzelnen Planungsebenen mit relevanten Grundlagen für den Landschaftsplan kurz dargestellt.

5.1.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene werden naturschutzrechtliche Regelungen vorgegeben, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UNEP Biodiversitätskonvention, 29.12.1993), greift den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf. Die drei festgelegten Ziele lauten: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität, sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen. Die Agenda 2030 (UN Generalversammlung, September 2015) mit den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (so genannte Sustainable Development Goals – SDGs) strebt eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene an.

5.1.2 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene sind zwei bedeutsame Richtlinien hinsichtlich des zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000, die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), zu nennen. Erstere hat das Ziel, auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die zweitgenannte Richtlinie beinhaltet explizit die Erhaltung von wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zielt auf den Stopp des Biodiversitätsverlustes in der Europäischen Union ab. Ebenfalls spielt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Diese hat u.a. zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Um diese zu erreichen werden Renaturierungen durchgeführt, die mit einer Verbesserung für Fauna und Flora einhergehen. Die Biodiversitätsstrategie wird durch das nachfolgend aufgeführte Bundesnaturschutzgesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

5.1.3 Bundesebene

Auf Bundesebene regelt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundlegend den Natur- und Landschaftsschutz. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege setzt die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes fest und verfolgt den allgemeinen Grundsatz des Artenschutzes sowie der Ausweisung von Schutzgebieten. § 1 BNatSchG Abs. 3 definiert darüber hinaus Ziele zum Schutz von Boden, Gewässern, sowie Luft und Klima. Nach § 33 UVPG, § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW unterliegt die Aufstellung eines Landschaftsplanes der Pflicht einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dient bei der Aufstellung von Plänen als Instrument der Umweltvorsorge. Die Inhalte des zugehörigen Umweltberichtes, (vgl. § 9 Abs. 1 S.4 LNatSchG NRW) werden in § 40 UVPG vorgegeben.

Die schon in der „Convention on Biological Diversity (internationale Ebene) definierten Ziele, werden auf Bundesebene von der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NSB)“ aufgegriffen. Die am 07. November 2007 erarbeitete Strategie enthält rund 330 Ziel und 430 Maßnahmen, die biodiversitätsrelevante Themen umfassen. Da ein Indikatorenbericht zur Nationalen Strategie 2014 gezeigt hat, dass bisherige Maßnahmen nicht ausreichen, wurde im Oktober 2015 die „Naturschutzoffensive 2020“ beschlossen. Diese greift insbesondere die Themen auf, bei denen in der Umsetzung der NSB die größten Defizite festgestellt wurden. Diese sind in zehn prioritäre Handlungsfelder gegliedert und es wurden 40 vordringliche Maßnahmen definiert (vgl. Kap. 5.5.2)

Hinsichtlich des Klimas ist das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und der Klimaschutzplan 2050 zu nennen, die beide eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 beabsichtigen.

Als Naturschutzgroßprojekt und Kooperative auf Bundes-/Landes- und kommunaler Eben ist darüber hinaus das LIFE+-Projekt „Allianz für Borstgrasrasen“ zu nennen, welches unter Kapitel 5.1.6 eingehender beschrieben wird.

5.1.4 Landesebene

Auf Landesebene ist speziell das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu nennen. Dieses greift die bundesweiten, verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf und setzt die Anforderungen um bzw. präzisiert sie und kann gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG von diesen abweichen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6-11 DVO-LNatSchG NRW) greift diese auf und ergänzt sie. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Der Landschaftsplan berücksichtigt mehrere übergeordnete Pläne der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung. Dazu gehören der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit dem

Landschaftsprogramm, sowie der Regionalplan mit dem Landschaftsrahmenplan. Diese wurden für die Aufstellung des Landschaftsplanvorentwurfs hinzugezogen.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der LEP NRW ist ein landesweit übergeordnetes Instrument der räumlichen Gesamtplanung und in diesem Rahmen werden die unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüche an den Raum koordiniert. Die Vorgaben (Festlegungen der raumordnerischen mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung) des Landesentwicklungsplanes (2016) wurden bei der Planung der Darstellungen und Festsetzungen für den Landschaftsplan berücksichtigt (Tab. 1). Der aktuelle LEP NRW (2016) kann unter https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf (Stand 06.01.2020) abgerufen werden.

Tab. 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§2 Abs. 1 UVPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezuges bewusst ausgelassen.

Mensch	Sicherung der Lebensgrundlage, unter Berücksichtigung der Nutzungskonflikte, Förderung der Erholungsmöglichkeiten.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhaltung der Natur, Landschaft und Biodiversität sowie Sicherung des landesübergreifenden Biotopverbundes, der u.a. auch für klimasensible Arten Ausweich- und Wanderbewegungen schafft, Entwicklung von Bereichen zum Schutz der Natur.
Fläche, Boden	Verringerung der Freirauminanspruchnahme (flächensparende Siedlungsentwicklung), Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums Nutzung der militärischen Konversionsflächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, Sicherung des Freiraums mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft, Erhaltung der Bodenschutzfunktionen.
Wasser	Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässern, Sicherung und Rückgewinnung der Überschwemmungsbereiche.
Luft, Klima	Erhaltung von Kaltluftbahnen (regionale Grünzüge) zur Milderung der Hitzefolgen durch Schaffung des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, Umsetzung der Klimaschutzziele mit Anpassung an den Klimawandel, Sicherung und Vermehrung der nachhaltigen Bewirtschaftung,

	Erhalt und Förderung von Wäldern, Mooren und Grünland als CO ₂ Senke.
Landschaft	Vermeidung einer Zerschneidung der Landschaft, Ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sicherung der Vielfalt der unterschiedlichen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten durch Bewahrung des kulturhistorischen Wertes und Förderung der Identität mit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft inklusive der Ortsbilder.

5.1.5 Regionale Ebene

Für die Gemeinde Hellenthal gilt der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ökologische Funktionen sollen durch vorgeschriebene Ziele für die nachhaltige Raumentwicklung mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen in Einklang gebracht werden. Die textliche Darstellung des aktuellen Regionalplans kann unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/_teilabschnitt_aachen/textliche_darstellung.pdf (Stand: 06.01.2020) abgerufen werden. Bezüglich des Biotopverbunds wird auf den aktuellen Bearbeitungsstand des LANUV zurückgegriffen.

Aus Tabelle 2 sind die im Landschaftsplan berücksichtigten Ziele des Regionalplanes des Teilabschnittes Hellenthal und der Großlandschaft Eifel zu entnehmen.

Tab. 2: Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Gemeinde Hellenthal und Großlandschaft Eifel für die Aufstellung des Landschaftsplanes nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Mensch	Schaffung von Bereichen zur landschaftsorientierten, naturverträglichen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und dem umwelt- und sozialverträglichen Fremdenverkehr.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhalt und Entwicklung von Hochmooren, Torfstichen und Sümpfen mit kleinen Birkenbrüchen, artenreichen mageren Bergwiesen und -weiden, durchgängige Wiesentäler, naturnahe Bäche, Feuchtwälder, erlengesäumte Ufer mit Hochstaudenfluren, Entwicklung und Pflege von standorttypischen Waldrändern zur Vernetzung und Erhöhung von Randlinieneffekten, naturnahe Waldbewirtschaftung mit Fichtenaufforstungen mit dem Ziel eines Umbaus bodenständiger Laubholzbestände, dazu Regulierung der Wildbestände, intakter, leistungsstarker Wald ist als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen zu erhalten, Erhalt der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, Schwerpunktmäßige Entwicklung des Biotopverbundsystems und Erhalt der Refugiallebensräume,

	Schutz und Entwicklung ökologisch besonders wertvoller Flächen und heimischer Flora und Fauna.
Fläche, Boden	Forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Erhalt und Anlage von Freiflächen zur Grundwasserneubildung, nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
Wasser	Oberflächengewässer sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen, Schutz der Gewässerfunktion Olefalsperre und Zuflüsse, sowie Zuflüsse der Perlenbachtalsperre (Monschau) sowie Obersee (Simmerath), naturferne Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit zu renaturieren, Hochwasserschutz, Schutz von Retentionsflächen, Grundwasservorkommen sind zu schützen und schonend in Anspruch zu nehmen, Erhalt und Entwicklung von Quellen, Quellfluren und Quellbächen sowie Bachschwinden.
Luft, Klima	Regionale Grünzüge sind aufgrund ihrer klimaökologischen Ausgleichsfunktion zu erhalten, entwickeln, zu sanieren und zu vernetzen.
Landschaft	Vermeidung von Zerschneidungen, Erhalt und Entwicklung von offenen Grünlandbereichen, Beseitigung vereinzelter Parzellenaufforstung in der Offenlandschaft, Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung der wesentlichen Landschaftsstrukturen und -bestandteile in der charakteristischen Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhalt von Elementen der Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart für den Naturraum.

5.1.6 Kommunale Ebene

Landschaftsplan

Über den Kreis Euskirchen wurde für die Gemeinde Hellenthal ein Landschaftsplan aufgestellt. Als zentrales Planungsinstrument des Naturschutzes, formuliert dieser Zielsetzungen für den betreffenden Geltungsbereich, welche bei weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen. Der Landschaftsplan richtet sich nach den Anforderungen des BNatSchG und verfolgt mit Hilfe von Ge- und Verboten die sachgerechte Nutzung, insbesondere wertvoller Bereiche, um Konflikte zu minimieren und den Naturhaushalt nachhaltig zu erhalten und wenn nötig hingehend eines definierten Zieles zu entwickeln.

Für sensible und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden Naturschutzgebiete ausgewiesen, für Übergangsbereiche Landschaftsschutzgebiete. Der Innenbereich entzieht sich dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Für Bereiche, die langfristig im Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen sind, werden temporäre Ziele festgesetzt. Ausgezeichnete Schutzgebiete sind mit Festsetzungen und Maßnahmenräumen versehen. Hier sind konkrete Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsziele definiert.

Grundsätzlich ist es Ziel, die Belange von Natur und Bevölkerung soweit möglich übereinzubringen und wenn nötig gegeneinander abzuwägen. Festgesetzte Schutzgebiete werden der Nutzung durch den Menschen nicht vollkommen entzogen, es findet lediglich eine restriktivere Lenkung der Freizeitnutzung statt, um sensible und ökologische wertvolle Bereiche langfristig zu erhalten. Für räumlich stark begrenzte Bereiche und einzelne wertvolle Elemente der Landschaft sind über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete hinaus „geschützte Landschaftsbestandteile“ sowie „Naturdenkmale“ Bestandteil des Landschaftsplanes.

Unberührt durch die Festsetzungen bleiben i.d.R. andere Werkzeuge des Naturschutzes, wie z.B. der Vertragsnaturschutz. Der Kreis Euskirchen hat sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, die angestrebten Entwicklungsziele durch vertragliche Vereinbarungen mit Land- und Forstwirtschaft zu realisieren. Diese sollen nach Absprache ohne erhebliche Nutzungseinschränkungen umgesetzt werden.

LIFE+-Projekt „Allianz für Borstgrasrasen“

Das Projekt widmete sich dem Erhalt, der Regeneration und Wiederherstellung von Borstgrasrasen in der Eifel im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Träger ist die Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V., die mit finanzieller Unterstützung der EU, des Landes und des Kreises Euskirchen im Kreis Euskirchen in den Gemeinden Hellenthal, Kall und Dahlem das Projekt im Zeitraum von 2011-2019 durchgeführt hat.

Projektziel war die Wiederherstellung der Lebensraumtypen „artenreiche Borstgrasrasen der Mittelgebirge“ (LRT 6230), „trockene europäische Heiden“ (LRT 4030), „feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix“ (LRT 4010) und „Bergmähwiesen“ (LRT 6520). Charakteristische Tier- und Pflanzenarten des Lebensraumes Borstgrasrasen stehen genauso im Fokus, wie die Schaffung eines zusammenhängenden Komplexes dieses Lebensraumes mit Wiederherstellung der ursprünglichen Wasserverhältnisse.

Für die Nachhaltigkeit des Projektes, wurde im Zuge der Umsetzung auf eine Aufklärung der Bevölkerung gesetzt und den Bewirtschaftern eine nachhaltige Nutzungsform nahegebracht. Im Verlauf der Durchführung wurde darüber hinaus die Akzeptanz für das europäische Natura 2000 Netz gefördert und die betreffenden Natura 2000-Gebiete wenn möglich erweitert und arrondiert.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hellenthal handelt es sich bei dem betreffenden Schutzgebiet um das „Manscheider Bachtal und Paulushof“ (DE-5505-304) (LIFE+ALLIANZ BORSTGRASRASEN O.J.).

5.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter

5.2.1 Schutzgut Mensch

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BimSchG), ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Erholung, die der Förderung der menschlichen Gesundheit dient.

5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich des Lebens der Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen ist aus ökologischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen sowie ethischen Gründen unverzichtbar (Nationale Biodiversitätsstrategie). Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, den Biodiversitätsverlust bis zum Jahre 2020 zu stoppen (Naturschutzoffensive 2020). In der Zielsetzung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität ist der Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundes verankert. Aufgrund ihres eigenen Wertes und der Funktion als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, ist eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt wie auch eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes gesetzlich verpflichtend (§ 1 Abs. 1-3 BNatSchG). Auch die Biodiversitätskonvention (CBD), 1992 in Rio de Janeiro beschlossen, zielt auf den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt ab. Dabei soll diese durch eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und den gerechten vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen dauerhaft erhalten werden (BFN 2018).

5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig bis 2020 auf 30 ha pro Tag reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie). Für die Gemeinde Hellenthal bedeutet dies, dass der jährliche Flächenverbrauch unter 4,22 ha liegen soll. Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden (§1, Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG).

5.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sowie das Grundwasser, müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Durchgängigkeit, wie auch das Nährstoff- und

Schadstoffniveau betrachtet (Art. 4.1 WRRL). Auch im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1, Abs. 3 Nr. 3) ist der Schutz der Binnengewässer als Ziel angegeben.

5.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Luft und Klima sind zu schützen, indem Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gesichert werden (§ 1 Abs. 3, Nr. 4 BNatSchG).

5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Die Vielfalt der naturräumlichen Eigenarten und Schönheiten in der Landschaft sind zu sichern. Dazu gehören auch die Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG). Hinsichtlich des kulturellen Erbes wurden insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche gemäß dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan, einschließlich ihrer wertgebenden Strukturen und Elemente, wie Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalbereiche gemäß §2 (2), (3) und (5) DSchG NRW sowie die Kulturdenkmäler, Bau- und Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen einbezogen.

6. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des verpflichtenden Umweltberichts (Scoping) legt gemäß § 39 Abs. 1 UVPG die zuständige Behörde fest. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Diese wird in einem Umweltbericht abgearbeitet (§ 40 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW). Die Umweltprüfung bzw. die SUP dient der Umweltvorsorge durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 3 UVPG). Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den §§ 15 ff. UVPG durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion des Umweltberichtes nach § 40 Abs. 1 UVPG (§ 9 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

6.1 Rechtliche Grundlagen der Strategischen Umweltprüfung für einen Landschaftsplan

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Hellenthal“.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

6.2 Rechtliche Grundlagen im Umweltschutz

Den Umweltschutz betrifft gemäß der Komplexität des Ökosystems eine Vielzahl an Maßnahmen. Hinsichtlich der vielen einzelnen Bestandteile verhält es sich mit den rechtlichen Grundlagen ebenso.

Dem Umweltschutz liegt eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen zugrunde. Unter anderem spielt hier das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) sowie das Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine Rolle, wie auch Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Pflanzen (PflSchG)- und Tierschutzgesetz (TierSchG). Grundsätzlich spielen alle rechtlichen Grundlagen im Umweltschutz eine Rolle, die Bestandteile dieser betreffen. Gegenstand der Rechtsgrundlage sind hier insbesondere auch Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie auch Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

6.3 Derzeitiger Umweltzustand sowie voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand der Gemeinde Hellenthal sowie die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes anhand der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Die Gemeinde Hellenthal im Südwesten Nordrhein-Westfalens wies ~~2023~~18 eine Einwohnerzahl von ~~8.0537~~.901 Einwohnern auf. 2006 lag diese seit den Aufzeichnungen 1970 bei einem Maximum von 8.584 Einwohnern und ~~war bis 2020 ist seitdem~~ leicht rückläufig. Seit 2021 steigen die Einwohnerzahlen wieder. Auf eine Gemeindefläche von rund 138 km² ergeben sich gut ~~587~~ Einwohner/km². Diese verteilen sich auf insgesamt 61 Orte und Weiler über die ganze Gemeinde. Abgesehen von einzelnen bevölkerungsarmen Bereichen der Gemeinde im Nord- und Südwesten des Geltungsbereiches, verteilt sich der Siedlungsbau über die gesamte Fläche Hellenthals. Die größte Ortschaft macht hierbei der Ort Hellenthal selbst mit ~~1995~~66 Einwohnern aus, gefolgt von Hollerath mit ~~58252~~, ~~und~~ Reifferscheid mit ~~55637~~ Einwohnern und Blumenthal mit 512 Einwohnern. Die weiteren Ortschaften weisen eine Siedlungsgröße von 1 bis 500 Einwohner auf.

Der industrielle Schwerpunkt der Gemeinde ist in den Tallagen zwischen Hellenthal und Blumenthal zu finden und ist auf dem Boden der Mitte des 19. Jahrhunderts weltweit bekannten Industrie (Walzwerk, Feindrahtzieherei) entstanden.

Auch für den Tourismus gibt es im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hellenthal eine Vielzahl an Angeboten. Neben zahlreichen Burgen und Kirchen sowie der begehbaren Grube Wohlfahrt, finden auch Erholungssuchende im Bereich der Oleftalsperre eine vielgestaltige Landschaft mit einem Netz aus Wander- und Radwegen. Darüber hinaus liegt in der Gemeinde Hellenthal die Greifvogelstation Hellenthal mit ihrem Wildfreigehege.

Auch im Winter bietet Hellenthal mit einem Abfahrtshang einer Rodelbahn und Loipen attraktive Angebote für den Wintersport (GEMEINDE HELLENTHAL O.J.).

Eine stark frequentierte Landschaft bietet potenziell ein erhöhtes Konfliktrisiko zwischen den Belangen des Menschen und der Natur. Auch wenn über 50 % der Gemeinde bewaldet sind, ergibt sich durch Tourismus und Naherholung auch in augenscheinlich weniger frequentierten Bereichen eine erhöhte Nutzungsintensität. Der steigende Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Intensivierung dieser stehen den Belangen der Natur häufig konträr gegenüber.

Ziel des Landschaftsplanes ist, die Nutzung nicht komplett zu unterbinden, sondern lediglich sie zu lenken, um so besonders wertvolle Bereiche zu schützen. Auch wenn dies mit eventuellen

geringfügigen Restriktionen für die Bevölkerung einhergeht, ist der Schutz essentiell, um einen stabilen Naturhaushalt und eine vielfältige Landschaft zu erhalten, die auch die Lebensgrundlage für den Menschen bildet.

Ohne die Durchführung des Landschaftsplanes fehlt eine gezielte Lenkung der verschiedenen, durch den Menschen verursachten Nutzungen. Etwaige Nutzungskonflikte, die zuweilen zum Nachteil des Naturhaushaltes entschieden werden könnten, ziehen einen Verlust der Leistungsfähigkeit dieses nach sich (LOREAU UND MAZANCOURT 2013). Langfristig wirkt sich dies, aufgrund der grundlegenden Funktion als Lebensgrundlage, negativ auf das Schutzgut Mensch aus.

6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Ein Ziel des Landschaftsplanes Hellenthal ist die Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an Naturschutzgebieten mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten. Fokus liegt hierbei unter anderem insbesondere auf den FFH-Gebieten [\(Vgl. Entwicklungsziel 1.1-1\)](#). Insgesamt machen solche Bereiche der Landschaft im Geltungsbereich ca. ~~3.253~~¹⁹⁴ ha aus. Auf eine Gesamtfläche von rund 138 km² ergibt sich daraus ein Anteil von ca. ~~230~~ % an der Gemeindefläche Hellenthal~~s~~.

Der Geltungsbereich wird insbesondere entlang der Fließgewässer von 13 Naturschutzgebieten durchzogen (Festsetzungsnummer LP 2.1-1 bis 2.1-13). Überwiegend flächengleich finden sich darüber hinaus vier weitere FFH-Gebiete, die stellenweise geringfügig über die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete hinausgehen. Zwischen diesen, mit Schwerpunkt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, finden sich insgesamt neun (2.2-1 bis 2.2.-9) LSG. Teilweise sind auch solche Bereiche temporär als LSG mit Befristung (2.2-10) ausgezeichnet, die langfristig zur Bebauung oder für eine andere Nutzung durch den Flächennutzungsplan vorgesehen sind. Für einzelne wertvolle Strukturen wie alte Bäume, Hecken oder Baumgruppen werden Naturdenkmäler ausgewiesen. Im Geltungsbereich Hellenthal finden sich hiervon 7 (2.3-1 bis 2.3-7) an der Zahl. Geschützte Landschaftsbestandteile sind für flächigere Bestandteile vorgesehen. Auf dem betrachteten Gemeindegebiet befinden sich hiervon insgesamt sieben (2.4-1 bis 2.4-7).

Als Besonderheit findet sich im Geltungsbereich Hellenthal eine Teilfläche des Nationalparks Eifel (2.5). Diese liegt an der nordwestlichen Grenze der Gemeinde Hellenthal und weist überwiegend Fichtenforste auf. Maßnahmen für diesen Bereich, werden durch den Nationalparkplan in der gültigen Fassung festgelegt.

Die Schutzgebiete orientieren sich nicht nur an den wertvollen Tier- und Pflanzenarten, sondern auch an vorkommenden besonderen Biotopen. Zudem gilt es, eine möglichst hohe Biodiversität zu erhalten. Dies betrifft sowohl den Artenreichtum der Flora und Fauna, wie auch Lebensräume und Landschaften. Wertgebende Arten sind im Geltungsbereich unter anderem die Wildkatze, sowie diverse Fledermausarten die unter anderem in den als NSG

ausgewiesenen alten Bunkeranlagen Winterquartiere finden. Darüber hinaus sind beispielsweise Knabenkraut oder Narzissen wertbestimmende Arten der Flora. Lebensraumtypen wie Weichholz-Auenwälder, Fließgewässer mit Unterwasservegetation oder Borstgrasrasen spielen insbesondere in den FFH-Gebieten eine zusätzliche tragende Rolle.

Nicht nur Bereiche mit besonderen und gefährdeten Arten und Lebensraumtypen zeigen sich als schützenswert. Kulturhistorisch bedeutungsvolle Landschaften mit Grünland-Heckenkomplexen, Wegrainen oder Feldsäumen diversifizieren die Landschaft ebenso und bilden Refugiallebensräume für Arten der Flora und Fauna, die sich im Laufe der Evolution an den anthropogen geprägten Raum angepasst oder gar spezialisiert haben. Eine vielgestaltige Agrarlandschaft ist häufig in Bereichen extensiver Landwirtschaft zu finden, während die Intensivierung eine wachsende Gefahr für diese Lebensraumtypen darstellt und potenziell zu einer Strukturverarmung der Landschaft führt (PINGEN UND HUESMANN 2015).

Der Landschaftsplan reglementiert die Nutzung in besonders wertvollen Bereichen und verhindert einen maßlosen Verbrauch an Landschaft. Hierbei wird die Bevölkerung jedoch nicht vollkommen aus der Landschaft ausgeschlossen, die Frequentierung jedoch kanalisiert.

Ohne die Durchführung des Landschaftsplanes droht durch Intensivierung den Bereichen der LSG der Verlust einer Reihe an Refugiallebensräumen. Darüber hinaus ergeben sich Nutzungskonflikte aus den Belangen der Menschen und der Flora und Fauna die empfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen reagieren. Uninformierte Erholungssuchende, die sensible Bereiche der Natur durchqueren verursachen, wenn auch ungewollt, ein Zurückdrängen von Arten. Aufgrund der fragilen Komplexität des Ökosystems kann eine kleine Veränderung des Naturhaushaltes zu kaskadenartigen weitreichenden Folgen führen (LOREAU UND MAZANCOURT 2013). Diese wirken sich potenziell im Umkehrschluss ebenso negativ auf das Schutzgut Mensch aus.

6.3.3 Schutzgut Fläche; Boden

Der Großteil der Gemeinde Hellenthal setzt sich geologisch aus Klerfschichten zusammen, bestehend aus Ton- und Schluffstein. Randlich, insbesondere im Nordwesten, sind vereinzelt Wüstebachschichten vorzufinden. Primär bestehen diese aus Tonstein. Die Berg- und Hanglagen im südöstlichen Bereich sind geprägt durch Dolomit- und Kalkstein (GEOPORTAL.NRW 2019).

Die heterogene Geologie bietet wiederum Grundlage für eine artenreiche Vegetation und die damit verbundene Fauna. Boden ist zudem kein vermehrbares Schutzgut. Wird die Nutzung verändert oder der Boden gar versiegelt, ist der ursprüngliche Boden unumkehrbar verloren und verliert unter Umständen seine ökosystemare Funktion. Als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes haben Böden eine Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungsfunktion inne und dienen damit als wichtige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Unversiegelter Boden

trägt darüber hinaus als Kohlenstoffspeicher und durch Kühlung der Atmosphäre zum Klimaschutz bei (WIGGERING *et al.* 2009).

Die Gemeinde Hellenthal verfügt über einen hohen Anteil naturnah geprägter Landschaft. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen macht lediglich einen Anteil von rund neun Prozent aus. Der größte Flächenanteil wird mit ca. 50 % von Wald eingenommen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Fall Hellenthal überwiegend Grünland, macht rund 35 % der Gemeindefläche aus (LBD 2017).

Auch die Fläche ist ein enorm wertvolles und stark limitiertes Schutzgut. Eine Verwendung des Schutzgutes zugunsten des Siedlungs- oder Verkehrsflächenausbaus bedeutet einen Verlust der Fläche für alle anderen Schutzgüter. Zudem ist nicht nur die Fläche selbst von weiterer Nutzung ausgeschlossen, auch die Zersiedlung der umliegenden Flächen, sowie die entstehende Barrierewirkung zeigen langfristig negative Auswirkungen (JÄGER IN KONOLD *et al.* 2003).

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes besteht die Gefahr eines erhöhten Flächenverbrauches ohne eingehende Abwägung der Belange der einzelnen Schutzgüter gegeneinander. Zudem birgt ein unregelmäßiges Einbringen von etwaigen Schadstoffen zu einer nachhaltigen Schädigung des Bodengefüges. Als Produktionsgrundlage sowohl für Nahrungsmittel als auch andere Verbrauchsgüter ist sowohl Fläche als auch Boden essentiell.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Die Gemeinde Hellenthal ist durch eine Vielzahl an Gewässern durchzogen. Größere Gewässer sind die Kyll und die Olef, deren Quellgebiete sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hellenthal befinden. Gespeist durch die Olef, findet sich westlich von Hellenthal zudem das Trinkwasserreservoir Oleftalsperre. Die nächst größeren Gewässer sind der Platiß-, Prether-, Wolfert- und Reifferscheiderbach. Diese entspringen ebenfalls im Gemeindegebiet und sind ihrerseits Zuflüsse der Olef. Ihr Quellgebiet liegt überwiegend im zentralen Gemeindebereich und sie verlassen diese Richtung Norden. Über genannte Fließgewässer hinaus, ist im Geltungsbereich eine Vielzahl an kleineren Bachtalsystemen verortet, die sich in gefiederten Fingern über die gesamte Fläche erstrecken (ELWAS-WEB 2019).

Die Oleftalsperre wurde 1959 im Erstausbau fertiggestellt und seitdem zwei Mal verstärkt. Ihre Aufgabe ist es Hochwasser- sowie Trockenereignisse auszugleichen und Trinkwasserunternehmen im südwestlichen Teilgebiet des Kreises Euskirchen sowie im Großraum Aachen zu versorgen. Darüber hinaus wird im anliegenden Wasserkraftwerk ressourcenschonend Energie erzeugt. Obgleich das Gebiet um die Oleftalsperre zu Erholungszwecken genutzt wird, ist die Ausführung von Wassersportarten aufgrund der Trinkwassernutzung auf und im Wasser nicht gestattet (WASSERVERBAND EIFEL-RUR O.J.).

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hellenthal umfasst Teile zweier Grundwasserkörper. Zum einen des linksrheinischen Schiefergebirges (DE_GB_DENW_282_16) in der nördlichen Hälfte, zum anderen des Linksrheinischen Schiefergebirge/Kyll 1 (DE_GB_DENW_26_01) in der südlichen Hälfte. Beide Grundwasserkörper weisen sowohl mengenmäßig als auch chemisch einen guten Zustand auf (ELWAS-WEB 2019) und erfüllen somit die Bedingungen des Art.4.2 WRRL hinsichtlich des Zustandes des Grundwassers (BMU 2010).

6.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Abgesehen von kurzen kalten Phasen, sind die Winter meist gemäßigt. Auch die Sommer zeigen sich mit milderen Temperaturen sowie ohne die hohe Luftfeuchtigkeit der Köln-Bonner Bucht. Durch die Gebirgszüge der Eifel können allerdings regional auch kleinräumige Unterschiede und Wetterscheiden entstehen. Die Sommer sind häufig niederschlagsreich und können im nördlich an die Gemeinde Hellenthal anliegenden Nationalpark bis zu 1.200 mm/Jahr betragen. Im westlich angrenzenden Hohen Venn belaufen sich die Niederschlagsmengen in manchen Jahren sogar auf 1.500 mm/Jahr. Der Januar zeigt sich im Durchschnitt meist als kältester Monat mit -2°C . In den Hochlagen kommt der Juli als durchschnittlich wärmster Monat im Schnitt lediglich auf rund 14°C (NORDEIFEL.EU O.J.).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hellenthal herrscht überwiegend Wald- und Freilandklima. In Bereichen des verdichteten Siedlungsbaus ist überwiegend das Vorstadt- bis Stadtrandklima vertreten. Gegenden mit Industrie- und Gewerbebau zeigen ein dementsprechendes Klima, sind jedoch auf die betroffenen Standorte lokal stark begrenzt. Überwiegend handelt es sich hierbei zudem um offenes Gewerbe- und Industrieklima, wenn auch die dichtere Bebauung zwischen Hellen- und Blumenthal ein dementsprechendes Klima der dichten Gewerbe- und Industriebebauung zeigt. Neben Gebieten mit Klima innerstädtischer Grünflächen oder auch Gewässer- und Seenklima, beispielsweise im Bereich der Olefalsperre und kleineren Gewässern, gibt es keine Gebiete, die durch Straßen- oder Bahnverkehr übermäßig beeinflusst werden.

Der Großteil der Gemeindefläche wird durch Grünflächen geprägt. Die mit Wald bewachsenen Bereiche zeigen überwiegend eine hohe bis mittlere thermische Ausgleichsfunktion. Die großen Offenlandkomplexe, überwiegend unter landwirtschaftlicher Grünlandnutzung, haben hingegen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde haben zum größten Teil eine günstige bis sehr günstige thermische Situation. Lokal stark begrenzt treten einzelne kleinere Bereiche auf, die eine weniger günstige thermische Situation zeigen. Im gesamten Gemeindegebiet sind unter 10 % der Bevölkerung von ungünstigen thermischen Bedingungen betroffen (LANUV 2018 a).

6.3.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Neben Naturdenkmälern, bei denen es sich meist um Bäume handelt, die bereits ein beträchtliches Alter erreicht haben, sind auch Kulturlandschaften mit historischem Hintergrund von Bedeutung. So ist beispielsweise die „Uden-Brether Heckenlandschaft“ (KLB 273) mit kleinflächigen Grünlandschlägen strukturiert durch Hecken und Säume von kulturhistorischer Bedeutung. Diese spiegelt nicht nur eine alte kleinflächige Bewirtschaftung wider, sondern erfüllt durch ihren Strukturreichtum ebenfalls eine wertvolle Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna. Weitere Kulturlandschaftsbereiche im Gemeindegebiet Hellenthal sind „Grube Wohlfarth bei Rescheid“ (KLB 276), „Wildenburg“ (KLB 279), „Reifferscheid“ (KLB 278), „Oleffalsperre“ (KLB 224), „Oleffal“ (KLB 225) und die „Oleffalbahn“ (KLB 226) (LVR 2024).

Neben solchen Bestandteilen der Landschaft finden sich in der Gemeinde Hellenthal darüber hinaus zwei Burgen bzw. Burgruinen. Zum einen handelt es sich hierbei um eine Burgruine bei Reifferscheid, bei dem die ältesten Bausubstanzen im historischen Ortskern der anliegenden Siedlung aus dem 11. Jahrhundert stammen, zum anderen um die Wildenburg. Diese entstammt dem 12. Jahrhundert und ist im Kreis Euskirchen die einzige nicht zerstörte Höhenburg (GEMEINDE HELLENTHAL O.J.).

Weitere Baudenkmäler sind u.a. zwei denkmalgeschützte Häuser in Ingersberg, die ehemalige Mühle Blumenthal in Dommersbach, zwei denkmalgeschützte Friedhöfe in Reifferscheid, die katholischen Kirchen St. Lucia und St. Antonius mit Friedhof sowie eine denkmalgeschützte Hofanlage in Oberreifferscheid. Das denkmalgeschützte Haus und landwirtschaftliche Anwesen Haus Eichen genauso wie gleiche Strukturen um die Ortschaft Hecken, das Baudenkmal Arenbergisches Forsthaus und Jugendherberge, ein denkmalgeschütztes Forsthaus in der Umgebung von Hollerath, Bunker und Panzeranlagen entlang des Westwalls sind ebenso Baudenkmäler in dem Gemeindegebiet Hellenthal. Die Auflistung der Baudenkmäler ist lediglich stellvertretend für viele weitere zu sehen und hat kein Anrecht auf Vollständigkeit. Potentielle Auswirkungen des Landschaftsplanes auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe können an diesen Beispielen jedoch ausreichend exemplarisch diskutiert werden.

6.3.7 Wechselwirkungen

Der Naturhaushalt ist ein hochkomplexes fragiles System. Mit steigender Komplexität, bzw. Biodiversität zeigt es sich jedoch als zunehmend flexibel und anpassungsfähig (LOREAU UND MAZANCOURT, 2013). Bei fortschreitendem Rückgang der Artenvielfalt, nimmt auch die Komplexität des Ökosystems ab. Infolgedessen wird dieses anfälliger und verliert an Leistungsfähigkeit. Die bestehenden Wechselwirkungen innerhalb eines Ökosystems zeigen sich auch zwischen den einzelnen Schutzgütern. Maßnahmen die sich positiv auf ein Schutzgut auswirken, zeigen häufig ebenso positive Effekte auf weitere Schutzgüter.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes Hellenthal können sich solch potenziell potenzierende positive Wirkungen im Umkehrschluss auch kumulativ negativ auswirken und die Lebensgrundlage des Menschen gefährden.

6.4 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme

6.4.1 Gewässernutzung

Eine Vielzahl von Gewässern durchziehen das Gemeindegebiet Hellenthal. Zudem besitzt die Gemeinde mit der Oleftalsperre ein Gewässer, welches zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Daher liegen alle Zuflüsse der Olef und diese selbst, vor Durchlaufen der Talsperre in geplanten Trinkwasserschutzgebieten. Die Gewässergüte ist durch steigenden Nährstoffeintrag oder Abwässer durch eine wachsende Bevölkerung potenziell bedroht. Auch die Hochwassergefahr die insbesondere nach der Talsperre im Bereich Hellenthal und entlang des Reifferscheider Baches gegeben ist, nimmt durch zunehmend auftretende Wetterereignisse wie Stark- und Sturzregenfälle potenziell zu (DEUTSCHER WETTERDIENST KLIMAMONITORING 2019). Die Talsperre umfasst darüber hinaus nur ein gesetztes Fassungsvermögen. Bei vermehrtem Abfluss von Oberflächenwasser können durch Überschreitung der Fassungskapazität und fehlgeleitetem Gewässermanagement Hochwasserproblematiken verstärkt werden, die sich insbesondere für das tieferliegende Hellenthal ungünstig erweisen. Ein verstärkter Abfluss von Oberflächenwasser wird durch eine Zunahme von Flächenversiegelungen begünstigt (WWF 2017). Dies verstärkt nicht nur die Gefahr von Hochwasserereignissen, sondern birgt auch die Gefahr von ungefilterten Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer.

Extreme Wetterereignisse äußern sich nicht nur in Form von starken Regenfällen, auch langanhaltende Dürreperioden treten in gehäufte Frequenz auf (DEUTSCHER WETTERDIENST KLIMAMONITORING 2019). Die Trockenperioden an sich, sowie die daraus resultierende vermehrte Wasserentnahme aus den Grundwasserkörpern führen potenziell zu einer Absenkung der Grundwasserstände.

6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag

Neben der Änderung der Wassermenge der Oberflächengewässer sowie Grundwasserkörper, ist die Verunreinigung und veränderte Wasserqualität die größte Veränderung des Gewässerhaushaltes (SIMONIS 1990). Als eine der bedeutendsten Grundlagen verändert dies nicht nur das komplette Ökosystem Wasser, sondern gefährdet auch langfristig das Wohl und die Gesundheit des Menschen und des restlichen Naturhaushaltes.

Ein großer Flächenanteil Hellenthals wird landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Je nach Intensität der Bewirtschaftung, resultiert daraus potenziell ein erhöhter Nähr- und Schadstoffeintrag. Allerdings stellt nicht nur die Landwirtschaft eine Gefahr für die Gewässergüte dar, auch Abwässer der Industrie und Bevölkerung bergen Gefahrenpotenzial.

Darüber hinaus kommen Schad- und Nährstoffeinträge durch nicht sachgemäß gelagerte Abfälle oder Betriebsmittel.

Nicht nur die Gewässergüte ist durch genannte Faktoren gefährdet, auch der Boden leidet unter überhöhten Einträgen von außen. Boden ist eine endliche Ressource, die zunehmend unter dem anthropogenen Einfluss leidet. Die Gefährdung des Bodens stellt darüber hinaus eine Gefahr für die Produktionsleistung dar, deren Destabilisierung sich langfristig negativ auf den Menschen auswirken kann (PINGEN UND HUESMANN 2015).

Auch Luft und Klima können durch einen vermehrten Schadstoffeintrag von insbesondere Luftschadstoffen negativ beeinflusst werden. Eine erhöhte Verkehrsbelastung, sowie Schadstoffemissionen von Gewerbe und Industrie gefährden eine gute Luftqualität und ein gesundes Klima.

Ursachengemäß entstehen erhöhte Schad- und Nährstoffeinträge insbesondere in anthropogen geprägten Bereichen und werden durch unregelmäßige Nutzungs- und Entsorgungsvorgänge verstärkt.

6.4.3 Nutzungsintensität

Die Nutzungsintensität ist neben der Nutzungsart einer der entscheidendsten Faktoren in der Beeinflussung von Ökosystemen und ihren Leistungen. Durch komplex verflochtene Beziehungen, führt zudem die Veränderung eines Faktors ebenso zu einer Modifikation eines anderen. Daher können neben direkten Einwirkungen auch langfristig weitreichende Folgen für andere Bestandteile des Ökosystems entstehen (LOREAU UND MAZANCOURT 2013).

Am Beispiel der Landwirtschaft, kann eine intensive Nutzung zu einer veränderten Vegetation führen. Diese wiederum beeinträchtigt das Bodengefüge und seine Zusammensetzung, die sich auf Wasserhaltevermögen und Zustand des Grundwassers auswirken können (PINGEN UND HUESMANN 2015).

Auch in den schützenswerten Auenbereichen der Bach- und Flusstäler fördert eine intensive Bewirtschaftung die Erosion und damit auch die Hochwassergefahr und führt zu einer Verminderung der Biodiversität. Eine intensive Nutzung greift die selbstregulierenden Eigenschaften des Naturhaushaltes an, was sich langfristig negativ auf den Menschen, als Teil des Gefüges, auswirken kann (FRIESE *et al.* 2000).

6.4.4 Lärmbelastung

Der gesamte Geltungsbereich der Gemeinde Hellenthal zeigt sich als lärmarm. Auch von den größeren Bundes- oder Kreisstraßen wie auch dem Industrieschwerpunkt zwischen Hellenthal und Blumenthal geht keine erhöhte Lärmbelastung aus (LANUV 2018 b). Daher sind derzeit keine ernsthaften Umweltprobleme bezüglich der Lärmbelastung zu verzeichnen.

6.5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung des Landschaftsplanes

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG ist bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes eine strategische Umweltplanung durchzuführen. Hierbei gilt es auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die nach § 2 Absatz 1 und 2 definierten Schutzgüter zu eruieren, zu beschreiben und einer Bewertung zu unterziehen.

Im Folgenden werden diese Auswirkungen entlang der Schutzgüter einzeln abgehandelt.

6.5.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch, als Teil eines komplexen jedoch gleichzeitig auch fragilen Ökosystems, kann sowohl direkt als auch indirekt von schädlichen Umwelteinflüssen betroffen sein. Direkte Einflüsse resultieren beispielsweise aus Verunreinigungen von Luft oder Gewässern oder äußern sich durch eine akute Lärmbelastung in bestimmten Bereichen. Schleichende indirekte Einflüsse wie unter anderem der Verlust an Biodiversität, sind nicht immer unmittelbar wahrnehmbar. Nichtsdestotrotz kann dieser sich durch Verarmung der Landschaft und geschwächter Produktions- und Ökosystemleistungen langfristig negativ auf den Menschen auswirken.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hellenthal steht in erster Linie die Erhaltung im Fokus (Entwicklungsziele 1.1 Erhaltung, 1.1-1 bis 1.1-7, siehe Landschaftsplan). Innerhalb dieser Erhaltungsmaßnahmen sind allerdings verschiedenste Maßnahmen definiert, die den Erhalt eines nachhaltig funktionalen Schutzgebietes sicherstellen sollen. Daraus resultieren beispielsweise Maßnahmen, wie die Umwandlung von Nadelwäldern in naturnahe Laubwälder oder die Renaturierung von Fließgewässern.

Solche Maßnahmen wirken sich temporär potenziell negativ auf das Schutzgut Mensch aus. Die Umwandlung von bestimmten Strukturen kann vorerst in einer Minderung der Landschaftsästhetik resultieren. Zudem können Lärm- und Geruchsbelästigungen durch etwaige Arbeitsvorgänge entstehen. Auch die mit dem Schutz von definierten Gebieten verbundenen Restriktionen bezüglich der Nutzung, wie beispielsweise das Anleingebot für Hunde, können von der Bevölkerung als negative Einschränkungen empfunden werden. Diese Gebote, die auf bestimmte Areale des Geltungsbereiches begrenzt sind, dienen jedoch der Stabilisierung eines nachhaltig funktionalen Naturhaushaltes, der Grundlage für das Wohlergehen und die Gesundheit des Menschen ist. Umwandlungen von Waldstrukturen resultieren in einer gesteigerten CO₂- und Schadstofffixierung und tragen somit zur Luftreinheit und Klimagesundheit bei. Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern, stellen Retentionsräume zur Verfügung, die dem Hochwasserschutz dienen und langfristig zur Gewässergesundheit beitragen.

Belange der Natur und des Menschen müssen stets gegeneinander abgewogen werden. Auch wenn gebietsbezogen marginale Einschränkungen für das Schutzgut Mensch entstehen,

sichert der Landschaftsplan Hellenthal mit seinen Erhaltungszielen nachhaltig die Lebensgrundlage der Bevölkerung und folgender Generationen.

6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Werkzeug des Naturschutzes ist das Instrument Landschaftsplan und das hier zu Grunde liegende Schutzgebietssystem auf den Erhalt und Ausbau der Biodiversität ausgelegt. Standorttypische Arten und Lebensräume gilt es zu erhalten und wenn nötig in ihrer Funktionalität wieder weitestgehend herzustellen. Schützenswerte Arten und Biotope liegen hierbei im Fokus des Landschaftsplanes, wobei auch kulturhistorisch anthropogen geprägte Lebensräume erhalten werden sollen.

Zur Förderung von besonders gefährdeten Arten, müssen gegebenenfalls Arten der Generalisten weichen. Dies geschieht jedoch langfristig zugunsten eines ausgeglicheneren und diversen Artenspektrums sowie einer diversifizierten Landschaft.

Langfristig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher ausgeschlossen.

6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Da sowohl das Schutzgut Fläche als auch Boden stark limitiert sind, muss bei einer Abwägung der Belange der einzelnen Schutzgüter äußerst überlegt vorgegangen werden. Fläche lässt sich nur enorm begrenzt künstlich vermehren und auch Boden ist, wenn überhaupt möglich, ein nur extrem langwierig reversibles Gut (PINGEN UND HUESMANN 2015).

Die Entnahme von Flächen für Maßnahmen bezüglich eines Schutzgutes stellt sich für ein anderes eventuell vorerst negativ dar, allerdings führt die gewissenhafte Nutzung des zur Verfügung stehenden Raumes häufig auch zu positiven Effekten für andere Schutzgüter. Die Änderung der Nutzung einer Fläche stellt sich nicht grundsätzlich negativ für das Schutzgut Fläche dar. Insbesondere auch der nachhaltige Umgang mit dem Schutzgut Boden, führt zu einer Anreicherung des Artenreichtums und der Biodiversität. All das trägt zu einem stabilen Naturhaushalt bei.

Angesichts der vielen positiven Synergieeffekte, die durch die Umwandlung der Nutzung einer Fläche entstehen können, kann bei nachhaltiger Nutzung nicht von negativen Effekten gesprochen werden. Generell sieht der Landschaftsplan einen rücksichtsvollen Umgang mit diesem, wie auch mit dem Schutzgut Boden vor. Im Landschaftsplan sind zudem überwiegend Erhaltungs- und keine Entwicklungs- oder Wiederherstellungsziele angesetzt. Im Grundsatz geht es darum, den überwiegend intakten Naturhaushalt zu bewahren und wenn nötig mit vereinzelt Maßnahmen zu einem nachhaltig stabilen System zu entwickeln. Negative Auswirkungen sind durch die Umsetzung des Landschaftsplanes daher nicht zu erwarten.

6.5.4 Schutzgut Wasser

Auf der Fläche der Gemeinde Hellenthal findet sich eine Vielzahl an Fließgewässern, die überwiegend Bestandteil umliegender Naturschutzgebiete sind. Für diese sind im Zuge des Landschaftsplanes Hellenthal überwiegend Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus sehen die Maßnahmen, wo möglich und sinnvoll Renaturierungsmaßnahmen vor, um eine unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik zu gewährleisten. Hierfür ist ggf. der Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen notwendig sowie die Entfernung von Verrohrungen oder Querbauwerken. Auch wenn hierdurch vorübergehend nachteilige Auswirkungen für betreffende Gewässersysteme und ihre Auenbereiche entstehen können, sind die Maßnahmen dafür gedacht, ein nachhaltig gesundes Ökosystem Wasser zu schaffen. Durch Schaffung von natürlichen Ufer- und Auenbereichen werden Retentionsräume kreiert, die den Effekt von Hochwasserereignissen minimieren und wertvolle Lebensräume schaffen.

Nachhaltig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch den Landschaftsplan Hellenthal nicht zu erwarten.

6.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen wie Gewässerrenaturierungen oder die Regelung von Nachpflanzungen entnommener Gehölze zählen zu klimarelevanten Maßnahmen. Waldumwandlungen tragen langfristig zur gesteigerten Schadstoff- und CO₂-Fixierung bei und sichern die Kalt- und Frischluftentstehung. Hierfür relevant sind zudem Dauergrünlandbereiche, die in der Offenlandfläche Hellenthals reichlich vertreten sind. Regelungen zum Erhalt und zur Extensivierung der Flächen fördern ihre klimaregulierende Funktion (GASSNER *et al.* 2010).

Als grundlegendes Element des Naturhaushaltes und seiner essentiellen Rolle für den Menschen, wie auch Flora und Fauna, stellt das Schutzgut Luft und Klima in seiner Qualität einen lebenswichtigen Faktor dar. Durch die Festsetzungen im Landschaftsplan sollen ein gesundes Klima und eine hochwertige Luftqualität nachhaltig geschützt werden.

6.5.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Die Landschaft des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hellenthal gestaltet sich vielfältig und reich strukturiert. Das Fließgewässernetz der Gemeinde Hellenthal bietet mit ihren Auen ebenso reichhaltige Strukturen wie die kulturhistorisch entstandenen Heckenlandschaften in den halb offenen bis offenen Grünlandbereichen um Udenbreth an. Hier wird überwiegend intensiv gewirtschaftet, vereinzelt sind aber auch wertvolle schützenswerte Mager- und Feuchtwiesen vorhanden.

Entwicklung und Erhalt wertvoller Biotope und kleinräumiger vielfältiger Strukturen, die zum Teil auch durch Bewirtschaftung entstanden sind, sind Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes. Genauso wird der Erhalt und die Würdigung des kulturhistorischen Erbes mit all seinen Bestandteilen innerhalb des Geltungsbereiches in den Schutzzwecken des

Landschaftsplanes festgesetzt. Eingriffe in bestehende Bau- und Bodendenkmäler sind nicht vorgesehen. Auch der Schutz von Naturdenkmälern wird in diesem Rahmen festgesetzt.

Langfristig sind daher durch die Umsetzung des Landschaftsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe zu erwarten.

6.5.7 Wechselwirkungen

Wie auch der Naturhaushalt selbst, sind die einzelnen Schutzgüter als Bestandteil dessen eng miteinander verflochten. Ebenso wie sich nachteilige Wirkungen von äußeren Einflüssen auf ein Schutzgut kumulativ auf andere Schutzgüter auswirken können, ergeben sich auch aus den meisten Maßnahmen für einzelne Schutzgüter positive Synergieeffekte für weitere (GASSNER et al. 2010).

Der Landschaftsplan sieht als Instrument des Naturschutzes die Erhaltung und Stabilisierung eines diversifizierten Ökosystems vor, von dem auch der Mensch Bestandteil ist. Keine der Festsetzungen ist daher dazu geeignet einen dauerhaften Schaden eines Schutzgutes zu verursachen.

Insbesondere temporär können trotz aller Bemühungen über eine Kompromissfindung Konflikte zwischen den Belangen einzelner Schutzgüter entstehen. Vorrangig zwischen den Bedürfnissen des Schutzgutes Mensch und den verbleibenden Schutzgütern, ist eine eingehende Abwägung unerlässlich. Der Kreis Euskirchen ist bei der Erstellung seiner Landschaftspläne darauf bedacht durch Kompromiss- und Kompensationsbereitschaft den Belangen von Natur und Mensch gleichermaßen gerecht zu werden.

6.6 Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Durchführung des Landschaftsplanes, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern, ausgleichen

Grundsätzlich ist der Landschaftsplan als Gesamtkonzept zur Erhaltung und Förderung eines möglichst gesunden und diversen Naturhaushaltes gedacht. Eine Förderung der Biodiversität, mitinbegriffen Artenreichtum der Flora und Fauna sowie Vielfältigkeit der Lebensräume unter bedachter Nutzung zur Verfügung stehender Fläche, ist Kerngedanke des Naturschutzinstrumentes Landschaftsplan und sichert die Lebensgrundlage des Schutzgutes Mensch.

Auch kleinräumig wirkende Maßnahmen, wie der Erhalt einzelner Magerrasenflächen oder die Entfernung einer Verrohrung eines Bachabschnittes, erfüllen im Synergieeffekt nachhaltige wertvolle Aufgaben im hoch komplexen System des Naturhaushaltes. So ist in den vielzähligen Bachtälern wie z.B. dem Manscheider Bachtal oder Olef- und Reinzelbachtal, häufig die Vernässung und Wiederbewirtschaftung von ehemaligen Feuchtwiesen festgesetzt, um solche besonderen Biotope mit ihren angepassten Arten der Flora und Fauna zu fördern und dem

Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken. Die Bachtäler und Auen dienen gleichzeitig als wichtige Ausbreitungskorridore und sind durch die Auszeichnung mit Naturschutzgebieten und Biotopverbundflächen machhaltig geschützt.

Daher sind grundsätzlich alle festgesetzten Maßnahmen langfristig dafür geeignet erheblich nachteilige Auswirkungen zu verhindern, verringern oder auszugleichen.

6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten

Durch das LANUV bereitgestellte Informationen zu den einzelnen Schutzgebieten in der Gemeinde Hellenthal sind teilweise bis zu über 20 Jahre alt. Erfolgte Kartierungen und Bestandsaufnahmen können daher veraltet sein und nicht mehr oder nur noch zum Teil dem heutigen Zustand entsprechen. Dies trifft jedoch lediglich auf einen Teil der Daten zu.

Darüber hinaus sind keine Schwierigkeiten zu nennen.

6.8 Prüfung von Alternativen

Die Erstellung eines Landschaftsplanes ist nach § 7 des LNatSchG in NRW verpflichtend, wodurch eine Nichtdurchführung des Planes keine Alternative darstellt. In diesem sind die Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzulegen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden alle Einwendungen der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und gegen diese der Natur abgewogen. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eines Landschaftsplanes, stellt der Planungsvorgang selbst eine Abwägung von Alternativen und Planungsvariationen dar. Formulierten Ziele und Festsetzungen wurden im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit auf Richtigkeit und Alternativen überprüft und bestätigt.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche nachteilige Wirkungen des Landschaftsplanes auf Natur und Umwelt sind nicht zu erwarten. Daher kann im Rahmen der Umsetzung auf ein Monitoring gemäß des § 45 UVPG verzichtet werden. Unter dem Gesichtspunkt der zeitnahen Durchführung der festgesetzten Maßnahmen, erweist sich ein Maßnahmenmonitoring jedoch durchaus als sinnvoll.

Um den Erfolg und die Effizienz der Maßnahmen des Landschaftsplanes zu überwachen sollte nach Möglichkeit, insbesondere in den Naturschutzgebieten, ein Erfolgsmonitoring stattfinden. Durch die Erfassung der Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur- und Landschaftsschutz können im Zuge einer Überarbeitung des Planes Wirksamkeit und Problematik gegenübergestellt werden, was ggf. eine Anpassung des Schutzkonzeptes ermöglicht und erleichtert.

7. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des LNatSchG im Einklang mit dem BNatSchG erstellt. Der Inhalt des Landschaftsplanes bezieht sich unmittelbar auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die zwischen ihnen herrschenden Wechselwirkungen. Ziel ist es, einen funktionalen Naturhaushalt zu fördern und nachhaltig zu stabilisieren. Hierfür sind lokal temporäre Eingriffe notwendig, die sich zeitweise negativ auf einzelne Schutzgüter auswirken können. Dauerhaft sind allerdings durch keine der festgesetzten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Durch Maßnahmen zur Förderung gesunder Gewässersysteme und Grundwasserkörper, Biodiversität bezüglich Artenreichtum sowie Lebensräumen, Verbesserung der Luft und des Klimas und Herstellung eines intakten Waldökosystems, sollen die Selbstregulationsmechanismen des Naturhaushaltes bestmöglich gestärkt und gesichert werden. Im Zuge der Maßnahmen wird nach bester Möglichkeit mit dem Schutzgut Fläche und Boden gewissenhaft, wie auch nachhaltig gehaushaltet. Die Gesamtheit der Maßnahmen führt über die ökologische Wirkung hinaus auch zu einer ästhetischen Aufwertung des Landschaftsbildes. Dies wiederum steigert den Erholungswert für Bevölkerung und Tourismus.

Auch wenn es im Zuge der Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen temporär zu Einschränkungen einzelner Landschaftsfunktionen kommen kann, sichert die Umsetzung des Landschaftsplanes eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation. Eine Durchführung ist daher als unbedenklich und positiv einzustufen.

Quellen

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2018:

<https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd.html> (online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) 2010:

Richter S., Völker J., Dworak T., Die Wasserrahmenrichtlinien, Auf dem Weg zu guten Gewässern, Rautenberg Verlag, 2010

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4012.pdf> (online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

DEUTSCHER WETTERDIENST KLIMAMONITORING 2019:

https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/aktuelle_meldungen/191126/dwd_bmu_uba_monitoringbericht.html?nn=344870

(online, letzter Zugriff: 08.01.2020)

ELWAS-WEB. 2019:

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

(online, letzter Zugriff: 08.01.2020)

FRIESE *et al.* 2000:

Friese Dr. K., Witter Dr. B., Rode Dr. M., Stoffhaushalt von Auenökosystemen, Böden und Hydrologie, Schadstoffe, Bewertung, UFZ Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH, Springer 2000.

GASSNER *et al.* 2010:

Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D., 2010; UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage, C.F. Müller

GEMEINDE HELLENTHAL o.J.:

<https://www.hellenthal.de/rathaus-politik/portrait/> (online letzter Zugriff: 30.07.2024)

GEOPORTAL.NRW 2019:

<https://www.geoportal.nrw/themenkarten>

(online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

JÄGER IN KONOLD *et al.* 2003:

Jäger, J.; Landschaftszerschneidung in *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege* 11. Erg.Lfg. 11/03, Landsberg, .

Lanuv 2013:

<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

(online, letzter Zugriff: 20.12.2019)

Lanuv 2018:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent>

(online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

LANUV 2018 a: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

LANUV 2018 b: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
(online, letzter Zugriff 07.01.2020)

LBD (LANESDATENBANK NRW) 2017: <https://www.it.nrw/sites/default/files/Kommunalprofile/k05366020.pdf>
(online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

LEP NRW 2016: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf (online, letzter Zugriff: 06.01.2020)

LIFE+ALLIANZ BORSTGRASRASEN O.J.: https://www.life-borstgrasrasen.eu/dokumente/Laienbericht-home_2011-10-24.pdf (online letzter Zugriff: 06.01.2020)

LOREAU M. UND DE MAZANCOURT C. (2013):
„Biodiversity and ecosystem stability: a synthesis of underlying.“ *Ecology Letters* 16: 106-115.

LVR (2024): [Landesverband Rheinland, KuLaDig – Kultur.Landschaft.Digital. online unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturportale_test/kuladig_kultur_landschaft_digital/kuladig_kultur_landschaft_digital.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturportale_test/kuladig_kultur_landschaft_digital/kuladig_kultur_landschaft_digital.jsp) (letzter Zugriff: 30.04.2024)

NATURSCHUTZINFORMATIONEN NRW, 2013: <http://nsg.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (online, letzter Zugriff: 08.01.2020)

NORDEIFEL.EU O.J.: <https://www.nordeifel.eu/klima/> (online: letzter Zugriff: 06.01.2020)

PINGEN UND HUESMANN 2015 : Pingen, S., Huesmann, C.; Situationsbericht Boden-Moderne Landwirtschaft-Gesunde Böden; Deutscher Bauernverband e.V.; Berlin, 2015.
<http://media.repro-mayr.de/12/625812.pdf> (online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

REGIONALPLAN BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2016:

https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_aachen/textliche_darstellung.pdf

SIMONIS 1990:

Simonis, Udo E, Lebensressource Wasser; Wasserknappheit und Wasserverschmutzung in Deutsches Überseeinstitut Hamburg; Jahrbuch Dritte Welt 1991. Daten, Übersichten, Analysen, Beck, München, pp.79-91

<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/122386/1/210548.pdf> (online, letzter Zugriff: 08.01.2020)

WASSERVERBAND EIFEL-RUR O.J.:

https://www.hellenthal.de/fileadmin/data/hellenthal/bilder/tourismus_kultur/oleftalsperre/Oleftalsperre.pdf (online, letzter Zugriff: 07.01.2020)

WIGGERING *et al.* 2009:

Prof. Wiggering, H., Prof. Fischer, J.U., Penn-Bressel, G., Dr. Eckelmann W., Prof. Ekardt, F., Prof. Köpke U., Prof. Makeschin, F., Prof. Lee, Y.H., Grimski, D., Dr. Glante, F., Unterarbeitsgruppe „Flächenverbrauch“ der KBU; Flächenverbrauch einschränken-jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt

WWF 2007:

Hochwasser in Deutschland und Europa;

http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Hochwasser_in_Deutschland_und_Europa.pdf

(online, letzter Zugriff: 08.01.2020)